

---

# Naturschutzrechtliche Relevanzprüfung des geplanten Mischgebietes „Hinter den Gärten II“ in Gutmadingen, Stadt Geisingen

## 1 Anlass

Die Stadt Geisingen beabsichtigt in Gutmadingen jeweils das neue Mischgebiet „Hinter den Gärten II“ auszuweisen. Um abzuklären, inwieweit dem Vorhaben naturschutzrechtliche Konflikte oder Verbotstatbestände entgegenstehen, wurde die dafür in Frage kommende Fläche einer Relevanzprüfung unterzogen. Im Vordergrund der Betrachtung standen dabei Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, geschützte Biotope nach § 33 NatSchG und die FFH-Richtlinie.

## 2 Vorgehen

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung war zu klären, welche streng oder besonders geschützten Arten oder Artengruppen auf Grund der standörtlichen Gegebenheiten und der strukturellen Ausstattung von dem geplanten Vorhaben grundsätzlich tangiert werden könnten, und inwieweit hinsichtlich dieser ein Verbotstatbestand durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Im Hinblick auf das Biotopschutzgesetz wurde geprüft, ob gesetzlich geschützte Biotoptypen innerhalb der Planungsgebiete vorkommen oder ob die Qualität geschützter Biotope im Umfeld durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Entsprechend wurde hinsichtlich der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vorgegangen.

## 3 Beurteilung des geplanten Mischgebietes

### 3.1 Allgemeine Charakterisierung

Das als Mischgebiet vorgesehene Areal „Hinter Gärten II“ nimmt den Teilbereich einer Freifläche zwischen dem östlichen Ortsrand und dem Friedhof von Gutmadingen ein (vgl. Abb. 1). Das Plangebiet ist Bestandteil einer strukturell verarmten landwirtschaftlichen Nutzfläche, wobei aktuell nur das südliche Drittel als Acker genutzt wird, die nördlichen zwei Drittel sind stillgelegt und werden durch Mulchen offen gehalten. Ein schmaler Streifen entlang des Kirchhofweges wird gelegentlich als Veranstaltungsort bzw. Stellplatz für Kraftfahrzeuge genutzt. Durch das Mulchen



Bodenoberfläche bewegen, durch das Mulchgut sehr viel schwerer erreicht werden können als beispielsweise auf einer frisch gemähten Wiese.

Für das Gebiet liegen hinsichtlich streng geschützter Arten sowie europäischer Vogelarten somit keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vor. Aus der Gruppe der besonders geschützten Arten ist mit dem Vorkommen von Großlaufkäfern der Gattung *Carabus*, insbesondere dem Feld-Laufkäfer (*Carabus cancellatus*) zwar zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass diese Art(en) in der Region ein vielfältiges Lebensraumangebot vorfinden und nicht essentiell bzw. existenziell auf die Fläche des geplanten Mischgebietes angewiesen sind. Nach § 44 (5) BNatSchG liegt somit ebenfalls kein Verbotstatbestand vor, die Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG braucht nicht in Anspruch genommen zu werden.

Das geplante Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich unbedenklich, es bedarf keiner vertiefenden Untersuchungen.

### **3.3 Biotopschutz**

Innerhalb des für die Bebauung vorgesehenen Areals ist kein gesetzlich geschützter Biotop ausgebildet. Nördlich des Kirchhofweges existiert eine geschützte Feldhecke mittlerer Standorte auf der Straßenböschung, die mit Ausnahme einiger junger Bäume vor kurzem auf den Stock gesetzt wurde. Aktuell wird der Neuaustrieb der Sträucher sehr nieder gehalten. Die Hecke selbst wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ihre Funktion als Teillebensraum für Arten mit größerem Aktionsradius ist für bodengebundene Kleinorganismen durch die Lage zwischen zwei asphaltierten Flächen stark eingeschränkt. Entsprechendes gilt für die Nutzung als Bruthabitat für Vögel auf Grund der aktuellen Bestockungssituation. Ein erheblicher Qualitätsverlust der Hecke als Teil eines Biotopverbundsystems ist damit auszuschließen.

### **3.4 Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie**

Trotz des Vorkommens einiger Kennarten der Mageren Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510), die sich im Zuge der Ackerstilllegung und der regelmäßig durchgeführten Pflege auf der nördlichen Teilfläche angesiedelt haben, ist der Aufwuchs nicht dem im Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtyp zuzuordnen. Arten des Anhangs II und ebenso der Vogelschutzrichtlinie werden durch das geplante Vorhaben nicht tangiert. Eine Relevanz nach dem Umweltschadengesetz ist demnach nicht gegeben, ebenso kann auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für Arten umliegender Natur-2000-Gebiete verzichtet werden.

#### **4 Zusammenfassende Beurteilung der Situation**

Für die Stadt Geisingen wurde in Gutmadingen das als Mischgebiet geplante Areal „Hinter den Gärten II“ einer naturschutzrechtlichen Relevanzprüfung hinsichtlich der Artenschutzrichtlinie, des Biotopschutzgesetzes und der FFH-Richtlinie unterzogen. Einer Inanspruchnahme der Fläche stehen keine naturschutzrechtlichen Sachverhalte entgegen.

Gottmadingen, den 04.07.2016



Dipl. Biol. J. Kiechle